

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/751 von Stefan Degen: «"Angriff" auf die BLKB?» 2024/751

vom 25. Februar 2025

1. Text der Interpellation

Am 11. Dezember 2024 reichte Stefan Degen die Interpellation 2024/751 «"Angriff" auf die BLKB» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach Lancierung der Initiative «BLKB - die Bank fürs Baselbiet» war in mehreren Medien zu lesen, dass dies ein Angriff auf die Bank sei. Die BLKB selbst liess sich verlauten, dass die Ertragskraft damit massiv geschwächt würde. Ebenfalls wurde die Initiative als «Eingriff ins operative Geschäft» bezeichnet. Die Grundlage für solche Schlussfolgerungen bleibt unklar. Zudem ist es ungewöhnlich, dass die Bank sich zu einem potenziellen Auftrag an den Regierungsrat äussert, noch bevor dieser offiziell erteilt wurde. Diese Vorgehensweise wirft Fragen zur Angemessenheit der Reaktion auf.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Gibt es bei Beteiligungen im Mehrheitsbesitz des Kantons festgelegte Kommunikationsrichtlinien, die regeln, in welcher Reihenfolge und von wem bestimmte Informationen kommuniziert oder kommentiert werden?*
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Ertragskraft mit dieser Initiative tatsächlich geschwächt wird, wenn ja, welche rentablen Geschäfte könnten bei Annahme dieser Initiative aus Sicht der Regierung nicht mehr getätigt werden?*
- Schliesst sich der Regierungsrat der Meinung an, dass die Initiative ein Angriff auf die BLKB ist?*
- Sieht der Regierungsrat in der Initiative einen Eingriff in das operative Geschäft und vertritt er die Meinung, dass eine Geschäftsleitung Eigentümervorgaben und strategische Leitplanken nach eigenem Ermessen ablehnen können sollte?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton hält rund 74 % des Dotationskapitals der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB), verfügt über das 100 %-Stimmrecht und wählt den gesamten Bankrat. Die BLKB ist somit eine Beteiligung des Kantons gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)). Die übrigen Anteile ohne Stimmrecht (Partizipationsscheine) sind an der Schweizer Börse kotiert. Ihr Zweck und ihre Grundlagen sind in der Kantonsverfassung ([SGS 100](#); § 127) und im

Kantonalbankgesetz ([SGS 371](#)) geregelt. Auf Basis des Gesetzes über die Beteiligungen besteht eine Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die BLKB.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Gibt es bei Beteiligungen im Mehrheitsbesitz des Kantons festgelegte Kommunikationsrichtlinien, die regeln, in welcher Reihenfolge und von wem bestimmte Informationen kommuniziert oder kommentiert werden?*

Nein. Die Kommunikation gegen innen und aussen liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbe-
reich der jeweiligen Beteiligung als eigenständiges Unternehmen. Die jeweiligen Medienmitteilun-
gen und Statements müssen nicht im Wortlaut und auch nicht im Detail vom Eigentümer Kanton
vorab genehmigt werden. Aber selbstverständlich werden politisch relevante Inhalte materiell ver-
tiefte besprochen und gewürdigt.

In politischen Belangen wird von allen Beteiligungen in allen Bereichen eine angemessene Zurück-
haltung im öffentlichen politischen Diskurs erwartet und eingefordert. Dies ist auch im vorliegenden
Fall der BLKB als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlich-
keit nicht anders. Als börsenkotiertes Unternehmen unterliegt die BLKB zudem den Vorgaben der
Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange), welche sie gemäss Reglement zu Mitteilungen über Infor-
mationen verpflichtet, sobald diese als börsenkursrelevant eingestuft werden.

Fakt ist aber auch: Die BLKB hat neben dem Kanton als Eigner verschiedene wichtige Anspruchs-
gruppen. Dazu zählen insbesondere die Kundinnen und Kunden, die Partizipationsscheininhaber-
innen und -inhaber sowie die rund 1'000 Mitarbeitenden, welche die lokalen Medien verfolgen.
Dadurch entsteht bei medialen Berichterstattungen über politische Vorhaben zur BLKB zurecht ein
erweitertes Informationsbedürfnis und seitens der BLKB-Führungsebene je nach Sachlage ein
Kommunikationsbedürfnis. Auch dieses wird nicht in allen Einzelheiten mit dem Regierungsrat ab-
gestimmt.

Einzig die Wahl des Bankrats sowie des Bankratspräsidiums werden mit einer zwischen Regie-
rungsrat und BLKB wörtlich abgestimmten Medienmitteilung publiziert.

Die jeweilige Beteiligung, und so auch die BLKB, erfüllt ihren Auftrag gemäss kantonomer Verfas-
sung, Gesetz, Verordnung sowie Eigentümerstrategie und ist entlang dieser Vorgaben dem Erfolg
des Unternehmens verpflichtet. Entsprechend kommuniziert die BLKB im Rahmen politischer Dis-
kussionen zurückhaltend, steuert jedoch ihre Fach- und Sachkenntnisse zur Entscheidungsfindung
bei. Die Abgrenzung gestaltet sich allerdings bei medialen Anfragen aufgrund von politischen res-
pektive parlamentarischen Vorstössen nicht immer als einfach.

Im Weiteren Folgendes: Die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons Basel-Land-
schaft ist im Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) geregelt. Zu
den wichtigsten, im Gesetz geregelten, Instrumenten der Public Corporate Governance zählen die
Eigentümergegespräche, dies neben der Eigentümerstrategie, die Landratsvorlagen zum Geschäfts-
bericht sowie zum Beteiligungsbericht. Die BLKB und die Finanz- und Kirchendirektion als feder-
führende Direktion tauschen sich in regelmässigen Abständen und bei Bedarf zu Standard- aber
auch Ad-hoc-Themen aus. Zu letzteren gehören insbesondere parlamentarische Vorstösse, Medi-
enberichterstattungen sowie andere aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklungen. Darüber
hinaus sind die Vertreterinnen und Vertreter der strategischen Führungsorgane der Beteiligungen,
vorliegend der Bankrat der BLKB, auf Basis der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen
(Public Corporate Governance, [PCGV](#)) und aufgrund des Mandatsvertrags verpflichtet, die Auf-
sicht jeweils unverzüglich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen zu informieren.

2. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Ertragskraft mit dieser Initiative tatsächlich ge-
schwächt wird, wenn ja, welche rentablen Geschäfte könnten bei Annahme dieser Initiative
aus Sicht der Regierung nicht mehr getätigt werden?*

Die Frage nimmt konkret Bezug auf die Initiative «BLKB - die Bank fürs Baselbiet». Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die formulierte Gesetzesinitiative gemäss Publikation vom 21. November 2024 erst die formelle [Vorprüfung](#) durchlaufen hat. Aktuell läuft nun eine zweijährige Frist zur Unterschriftensammlung. Nach erfolgter Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen der Initiative hat der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten. In der Folge wird sich der Regierungsrat erst nach der Rechtsgültigkeitserklärung durch den Landrat inhaltlich (materiell) vertieft mit der Initiative, insbesondere dem Initiativtext und dessen Auswirkungen auf die BLKB, auseinandersetzen.

Der Regierungsrat erachtet es daher zu diesem Zeitpunkt als deutlich verfrüht, eine Wertung des Initiativtextes vorwegzunehmen und bereits heute die möglichen Auswirkungen der Initiative auf den künftigen Geschäftsgang der BLKB zuverlässig abschätzen zu können. Immerhin: Eine gewisse politische, gesellschaftspolitische und allenfalls auch wirtschaftspolitische «Vorwirkung» kann keiner Initiative generell abgesprochen werden.

Darüber hinaus kann auf folgendes hingewiesen werden: Die BLKB ist eine erfolgreiche, vor allem regional tätige, Bank. Laut Studie des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken von 2023 beträgt der Marktanteil der BLKB im Kanton Basel-Landschaft über 50 %. Für rund 80 % der Unternehmenskundinnen und -kunden im Kanton ist die BLKB die Hauptbank ([BLKB Geschäftsbericht 2023, S. 6](#)). Dies zeigt die starke Verwurzelung der BLKB im Kanton Basel-Landschaft. Überdies trägt die BLKB, nicht zuletzt dank der jährlichen Ausschüttung und der Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton Basel-Landschaft, zum wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand unseres Kantons bei. Seit 2023 gehen neu CHF 68,7 Mio. an den Kanton (+13,8 %). Die Dividende auf die Kantonalbankzertifikate wurde auf CHF 40 erhöht (+14,3 %).

3. Schliesst sich der Regierungsrat der Meinung an, dass die Initiative ein Angriff auf die BLKB ist?

Initiativen sind ein legitimes und wesentliches politisches Instrument des direkten demokratischen Systems der Schweiz und unseres Kantons. Insofern ist der politische Diskurs durchaus gewollt und gerechtfertigt. Man hat sich ihm offen zu stellen, immer im Wissen darum, dass naturgemäss regelmässig unterschiedliche Interessen und Meinungen aufeinandertreffen. Wie aber bereits unter den Fragen 1 und 2 erläutert, enthält sich der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt einer Wertung des Initiativtextes und dessen möglicher Auswirkungen auf den künftigen Geschäftsgang der BLKB.

4. Sieht der Regierungsrat in der Initiative einen Eingriff in das operative Geschäft und vertritt er die Meinung, dass eine Geschäftsleitung Eigentümergebote und strategische Leitplanken nach eigenem Ermessen ablehnen können sollte?

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Geschäftsleitung und der Bankrat der BLKB die Eigentümergebote und die strategischen Leitplanken gemäss Gesetz und Eigentümerstrategie aktuell beachten und umsetzen.

Der Regierungsrat ist überdies der Auffassung, dass die Beteiligungen des Kantons ihre Geschäftsstrategien zukunftsorientiert ausrichten müssen. Dies erfordert eine umsichtige Anpassung an sich ändernde Markt- und Rahmenbedingungen.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich